Recht

Prüf- und Hinweispflichten im Straßenbau

Die Beseitigung aufgetretener Mängel verursacht häufig einen immensen Aufwand und führt zur wirtschaftlichen Belastung des Unternehmers. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn die aufgetretenen Mängel auf unzureichende beigestellte Leistungen, Baustoffe, den Baugrund oder auftraggeberseitige Planungen zurückzuführen sind und der Unternehmer den ihm obliegenden Prüf- und Hinweispflichten nicht nachgekommen ist. Der Unternehmer ist dann verantwortlich. Die Beachtung und Erfüllung der Prüf- und Hinweispflichten befreit aber den Unternehmer von dieser Verantwortung und hat deshalb in der täglichen Praxis eine große Bedeutung.

1 Einleitung

Regelmäßig ist der geschuldete Erfolg der beauftragten Bauleistungen im Straßenbau von der Qualität der beigestellten Planungen, Vorleistungen anderer Unternehmer oder Lieferanten und nicht zuletzt vom Baugrund oder den diesen beschreibenden und beigestellten Gutachten abhängig. Der versierte und wirtschaftlich erfolgreiche Bauunternehmer ist gut beraten, sich mit den im Sachzusammenhang zu seiner eigenen Leistung stehenden Vorleistungen, Stoffen und Planungen auseinanderzusetzen und die für ihn erkennbaren Defizite gegenüber dem Auftraggeber zu beanstanden. Bei Erfüllung dieser Prüf- und Hinweispflichten wird beim Auftreten von Mängeln, die ihre Ursache in diesen Defiziten haben, der Unternehmer von der Beseitigungspflicht frei; nur dann ist der Auftraggeber, aus dessen Sphäre die defizitären Leistungen stammen, für die Beseitigung der Mängel selbst verantwortlich.

2 Praxisbeispiel

Der Auftraggeber beauftragte den Auftragnehmer mit Sanierungsarbeiten an einer Straße. Vorgesehen war das Aufbringen eines speziellen, gestrahlten "Prägeasphalts". Die Prägung hielt der Verkehrsbelastung im Bereich der Bushaltestelle nicht stand. Der Asphalt verformte sich und der Auftraggeber machte Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

3 Prüfpflichten

Die Bauunternehmung steht zunächst verschuldensunabhängig dafür ein, dass der eingebaute Asphalt den Verkehrsbelastungen, auch im Bereich der Bushaltestelle,

standhält. Dies war tatsächlich nicht der Fall, was an dem im Leistungsverzeichnis vorgesehenen und so auch eingebauten Gussasphalt begründet lag. Auch wenn der Bauunternehmer schon im Vorfeld der Festlegung des Leistungsinhaltes beteiligt war, zeigte er erst nach Beauftragung, aber noch vor Ausführung, Bedenken an. Da die Prüfpflicht grundsätzlich nur für die Dauer des Vertrages besteht, beginnt sie frühestens mit dem Vertragsschluss (LG Bonn, Urteil vom 17.10.2018, - 1 0 79/11) und endet mit der Abnahme der erbrachten Leistungen. Der Gegenstand der Prüfung (Vorleistung, Stoffe oder Planungen) muss stets einen Bezug zur eigenen Leistungserbringung haben. Beurteilungsmaßstab ist der objektive Kenntnisstand eines auf dem jeweiligen Fachgebiet tätigen Unternehmens, wobei die Prüfungsintensität regelmäßig unterschiedlich ausfällt, je nach Prüfgegenstand und eigener Fachkunde (OLG Jena, Urteil vom 30.4.2002, - 3 U 1144/01). Bei den beigestellten Stoffen und Bauteilen fällt die Intensität der Prüfung oftmals höher aus, da der Unternehmer an sich diese Baustoffe regelmäßig selbst beschafft und verarbeitet. Etwas geringer ist die Intensität bei den Vorleistungen, da die Prüfpflicht grundsätzlich nur dort besteht, wo der Auftragnehmer mit seinen Leistungen auf den Leistungen des Vorunternehmers aufbaut. Wegen der an sich originär dem Auftraggeber obliegenden Planung ist die Prüfintensität im Vergleich zu den vorgenannten Prüfgegenständen am geringsten ausgeprägt. Ausnahmsweise entfällt die Prüf- und demgemäß die Hinweispflicht dann, wenn der Auftraggeber selbst fachkundig vertreten ist und ggf. über ein weitergehendes Sonderwissen verfügt (LG Köln, Urteil vom 6.12.2017, - 7 O 333/16). Häufig enthalten die DIN-Normen auch Regelungen zur Prüf- und Hinweispflicht, allerdings sind diese Regelungen keinesfalls abschließend (BGH, Urteil vom 7.6.2001, VII ZR 471/99; OLG Köln, Urteil vom 8.2.2006 11 U 93/04), sodass auch hierüber hinausgehende Prüfungen geboten sein können.

Bei obigem Beispiel war die Beteiligung des Auftragnehmers an der Erstellung des Leistungsverzeichnisses unerheblich; es war ihm nicht verwehrt, sich nach Prüfung durch die Anzeige von Bedenken von seiner Haftung zu befreien. Entscheidend ist, ob für den Bauunternehmer und seine Mitarbeiter die fehlende Eignung der ausgeschriebenen Leistungen für die beabsichtigte Verwendung (Busverkehr) erkennbar war. Ausreichend fachkundige und aufmerksame Mitarbeiter sind an dieser Stelle Gold/(geld-)wert!

4 Hinweispflichten

Gelangt der Bauunternehmer nach Prüfung zu der Einschätzung, die beigestellten Stoffe, die Vorleistungen oder die Planungen stehen dem geschuldeten Werkerfolg entgegen bzw. gefährden diesen, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich und schriftlich hinzuweisen. Für das Bestehen der Hinweispflicht ist kein sicheres Wissen erforderlich, die bloße Besorgnis des fachkundigen Unternehmers genügt. Wegen der mit dem Hinweis verbundenen Warnfunktion

Verfasser

Dr. Jan van Dyk

vandyk@ahlers-vogel.de

Rechtsanwalt und Mediator Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Vergaberecht Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PatG mbB Contrescarpe 21 28203 Bremen

muss die Erklärung hinreichend verständlich sein. Zudem sollen die Konsequenzen der Nichtbefolgung des Hinweises aufgezeigt werden, um dem Auftraggeber die Möglichkeit zur eigenen Entscheidung zu eröffnen. Alternativen oder Lösungsmöglichkeiten brauchen nicht aufgezeigt zu werden. Der Hinweis soll nach Erkennen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern und möglichst schon vor Ausführung erfolgen. Wegen der dann vom Auftraggeber zu treffenden Entscheidung ist darauf zu achten, den Hinweis an den richtigen Adressaten (Auftraggeber) zu richten, um nicht später über Fragen der Vertretungsmacht oder Empfangsbevollmächtigung diskutieren zu müssen. Im obigen Beispiel hatte das Landgericht die Anzeige gegenüber dem vor Ort tätigen Ingenieurbüro allerdings ausreichen lassen (Einzelfall).

Die Rechtsfolge der Beachtung der Prüf- und Hinweispflicht hängt letztlich vom Handeln des Auftraggebers ab. Teilt er die nach Prüfung vom Unternehmer geäußerten Bedenken, wird er voraussichtlich Änderungen des Bauentwurfes veranlassen und/oder die Ausführung zusätzlicher Leistungen beanspruchen. Hieraus können dem Unternehmer

zusätzliche Vergütungsansprüche erwachsen (§§ 1 III, 2 V bzw. §§1 IV, 2 VI VOB/B). Teilt der Auftraggeber hingegen die unmissverständlich geäußerten Bedenken nicht und hält unverändert an der Leistungserbringung fest, ist der Bauunternehmer von der Haftung für solche Mängel befreit, die auf den beanstandeten Vor- bzw. Beistellleistungen beruhen. Ein Recht des Unternehmers, die Ausführung der beauftragten Leistungen zu verweigern, besteht grundsätzlich nicht. Etwas anderes gilt nur bei damit verbundenen Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder bei Gefahr für Leib oder Leben.

Allerdings gilt die Prüf- und Hinweispflicht auch für solche Leistungen und deren Folgen, die ursprünglich zum Leistungsumfang gehörten, dann aber, beispielsweise aus Kostengründen, vom Auftraggeber aus dem Leistungsumfang nachträglich herausgenommen wurden (z. B. rissüberbrückende Beschichtung). Wenn hingegen der Unternehmer die ihm obliegende Prüf- und Hinweispflicht missachtet, bleibt er uneingeschränkt zur Beseitigung der entstandenen Mängel verpflichtet. Allerdings kann er sich wegen des Mitverursachungsbeitrags des

Auftraggebers auf ein mitwirkendes Verschulden berufen.

5 Zusammenfassung

Wegen der verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung kommt den Prüf- und Hinweispflichten bei dem täglichen Baugeschehen erhebliche praktische Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in der Praxis ein gewisser Qualitätsverlust der Vorunternehmer- und der Planungsleistungen zu attestieren ist. Deshalb sind aufmerksame Mitarbeiter (vor Ort) gefragt, die bei Erfüllung der grundsätzlich bestehenden Prüfund Hinweispflichten das Unternehmen vor zum Teil großen wirtschaftlichen Schäden bewahren können. Hierbei ist kein überzogenes Sonderwissen gefragt; vielmehr genügt ein Kenntnisstand, wie er bei fachkundigen Firmen in den einzelnen Leistungsbereichen normalerweise erwartet werden kann. Es sei nochmals hervorgehoben, dass die Prüfpflichten keinesfalls abschließend in den DIN-Normen geregelt sind, sondern im Einzelfall auch darüber hinausgehen kön-

KRSCH 70 Jahre
BALJM hr Fachverlag für
werkehr und Technik

Paketpreis für Druckwerk mit E-Book!



Rainer Hess, Bernd Schweibenz Markus Stöckner, Ulf Zander 368 Seiten, 17 x 24 cm, Hardcover 89 € inkl. MwSt. und Inlandversand ISBN 978-3-7812-1985-4 Auch als E-Book über den KV-Reader erhältlich.

Das Werk zur Straßenerhaltung!

In diesem Grundlagenwerk wird das Management der betrieblichen und baulichen Straßenerhaltung ausführlich und praxisorientiert dargestellt. Durch die Kombination von theoretischen Grundlagen, Beispielen aus der Praxis und Berücksichtigung aktueller Themen wie z. B. Verwendung verschiedener Prognoseverfahren und Stauvermeidung während der Ausführung von Maßnahmen, bietet dieses Werk einen umfassenden und gut verständlichen Zugang zu der komplexen Materie. Damit wird es zu einer unentbehrlichen Informationsquelle für die tägliche Praxis.

Klar und übersichtlich werden u. a. behandelt:

- ► Ziele der Straßenerhaltung
- ► Managementsysteme, insbesondere auch für Kommunen
- ► Konzeption der betrieblichen Straßenerhaltung
- ► Erfassen des Zustandes von Fahrbahnoberfläche und Fahrbahnaufbau + Bewertung
- ▶ Nutzerkostenminimierung
- Baustellenmanagement
- ► Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- ► Berücksichtigung von Risikokosten

Damit richtet sich das Werk an alle Entscheider, Mitarbeiter und Anbieter aus Wirtschaft und Verwaltung im Bereich Erhaltungsplanung und -konzeption, Finanzierung von Straßeninfrastruktur. Aber auch damit befasste Berater, Anbieter und Vertieferstudenten finden hierin ein zuverlässiges Lehrbuch und Nachschlagewerk.

Weitere Infos/Online-Bestellung unter www.kirschbaum.de